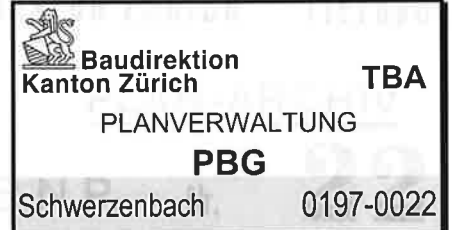


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. September 1986



3295. Amtlicher Quartierplan (Teilgenehmigung)

Am 18. Juli 1986 ersuchte der Gemeinderat Schwerzenbach um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 12. August 1985 und 2. Juni 1986 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Schoren. Der Festsetzungsbeschluss vom 12. August 1985 wurde im kantonalen Amtsblatt vom 16. August 1985 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 15. Juni 1986 ist ausser dem noch hängigen Rekurs der Gryfag Immobilien AG kein weiterer Rekurs eingegangen. Dieser Rekurs betrifft Dispositiv 2 des Festsetzungsbeschlusses des Gemeinderates Schwerzenbach vom 12. August 1985. In diesem Dispositiv wird folgendes bestimmt:

«Von der Pflicht zur Erstellung des Lärmschutzdammes in der vorgesehenen Form zum Zeitpunkt der Realisierung der Umfahrungsstrasse wird Kenntnis genommen. Die dannzumal allenfalls anfallenden Kosten müssen von allen an der Tragung der Kosten für die Strassenerschliessung beteiligten Quartierplangenossern im gleichen Verhältnis übernommen werden.»

Da diese Bestimmung am vorliegenden Quartierplan in materieller Hinsicht nichts ändert, steht einer Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. August 1985, mit Ausnahme von Dispositiv 2, nichts entgegen.

Mit Beschluss vom 2. Juni 1986 ergänzte der Gemeinderat Schwerzenbach die Quartierplanakten durch den Vermessungsplan, umfassend auch die entsprechende Ergänzung des technischen Berichts sowie den Beitragsflächenplan für die elektrische Erschliessung samt ergänzten Kostenverlegerblättern. Dieser Beschluss wurde ebenfalls den beteiligten Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 11. Juli 1986 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch das Bahnhofareal Schwerzenbach, im Südosten durch die Zielackerstrasse, im Südwesten durch die Gfennstrasse sowie im Nordwesten durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Schwerzenbach.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen nebst der Gfennstrasse und der Zielackerstrasse die von der Gfennstrasse abzweigende Sonnenbergstrasse (Stichstrasse). Von der letzteren zweigen die beiden Stichstrassen A und B ab. Von den Kehrplätzen dieser beiden Quartierstrassen wurden noch Fusswegverbindungen zur Zielackerstrasse ausgeschieden.

Die an der Sonnenbergstrasse auf 22 m, an der Quartierstrasse A auf 20 m, an der Quartierstrasse B auf 19 m, an der Zielackerstrasse sowie an den beiden Fusswegverbindungen auf 16,5 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Sonnenbergstrasse 5%, bei der Quartierstrasse A bzw. beim angrenzenden Fussweg 1,5% und bei der Quartierstrasse B 3%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Gde. Schwerzenbach

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Schwerzenbach vom 12. August 1985 und 2. Juni 1986 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Schoren werden gestützt auf § 159 PBG, mit Ausnahme von Dispositiv 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. August 1985, gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Schwerzenbach, 8603 Schwerzenbach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 17. September 1986

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

i. V.
Hirschi